



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 2024

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
2035	19.02.2024	Änderung des Runderlasses „Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes“	294
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration			
216	26.02.2024	Berichtigung der Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung	294
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium für Kultur und Wissenschaft			
751	21.02.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.nrw – Programmbereich Innovation“ (Richtlinie progres.nrw – Innovation)	316
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz			
788	22.02.2024	Allgemeinverfügung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten	321
788	06.02.2024	Amtliche Marktüberwachung Vermarktungsnormen für Eier	322

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
21.02.2024	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	323
27.02.2024	Berufskonsularische Vertretung der Republik Serbien in Düsseldorf	323
27.02.2024	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Lettland in Köln	323

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
23.02.2024	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2024	323
Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister		
09.02.2024	Jahresabschluss 2022 abschließende Prüfvermerke zum KDN und seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KDN.sozial	324

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2035****Änderung des Runderlasses
„Durchführung des
Landespersonalvertretungsgesetzes“**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 25 – 42.05.05 –

Vom 19. Februar 2024

1

Nummer 13.4 Satz 1 des Runderlasses „Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes“ vom 14. März 2013 (MBL. NRW. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ernennungsdaten,“ die Wörter „Erfahrungsstufe, Zulagen“ eingefügt.
2. In Halbsatz 2 wird das Wort „Zulagen“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2024 S. 294

216**Berichtigung
der Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung**

Vom 26. Februar 2024

Die Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung vom 26. Januar 2024 (MBL. NRW. S. 231) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Berichtigung ersichtliche Fassung.

Düsseldorf, den 26. Februar 2024

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Im Auftrag

Dr. Thomas W e c k e l m a n n

Anlage 1 - Musterzuwendungsbescheid

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

**hier: Förderung von Investitionen zur Schaffung neuer Plätze in Kindertageseinrichtungen
und in Kindertagespflege**

Ihr Antrag vom [Antragsdatum]

Anlagen: - Zuschussberechnung

- **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gemeinden (GV) – ANBest-G –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bewilligung:

Auf den vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ für die Zeit

vom **[Startdatum]** bis **[Enddatum]**
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

[Höhe der Fördermittel] €
(in Buchstaben: [Höhe der Fördermittel] Euro)

2. Durchführung folgender Maßnahmen:

(Genaue Bezeichnung deswendungszwecks)

- Neubaumaßnahmen inkl. Ersteinrichtung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie
- Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie
- Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.3 i. V. m. Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie
- Für Maßnahmen der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen nach Nr. 4.2.2 der Richtlinie (Art der Maßnahme nach Nr. 4.1 der Richtlinie ist oben zugleich anzugeben)
- Pauschale Förderung der Kindertagespflege in der eigenen Wohnung nach Nr. 4.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.2 der Richtlinie

für die

- Kindertageseinrichtung
- Kindertagespflege

(Straße, Ort)

des Trägers

(Name, Straße, Ort)

Die Maßnahme dient der Schaffung von [Anzahl] Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt

Die Maßnahme dient der Schaffung von [Anzahl] Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege

Die Anzahl der förderfähigen Plätze setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl zu betreuende Kinder:	
Davon Kinder mit (drohenden) Behinderungen:	

Zweckbindung

- Dauer der Zweckbindung für Neubauten und hergerichtete Grundstücke nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie: 20 Jahre
- Dauer der Zweckbindung für Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie: 10 Jahre
- Dauer der Zweckbindung für Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie: 5 Jahre
- Die Zweckbindung entfällt bei Maßnahmen nach Nr. 4.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.2 der Richtlinie

3. Finanzierungsart/Finanzierungshöhe

- Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung maximal bis zu 90 v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) als Zuschuss gewährt.
- Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden antragsgemäß festgesetzt.
Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen [Gesamtkosten] €.
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nicht antragsgemäß festgesetzt.
Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben ermittelt wurden [Gesamtkosten] €.

	Gesamtkosten
Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen insgesamt:	€
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie:	€
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie	€
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie:	€
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.2 der Richtlinie:	€

Von den im Antrag aufgeführten Kostenpositionen konnten folgende Ausgaben nicht anerkannt werden:

[Summe nicht anerkannter Kosten]

Die Berechnung der Zuschusshöhe ergibt sich aus der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

5. Bewilligungsrahmen:

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag] €
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag] €
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag] €
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag] €

6. Auszahlung:

Bei Baumaßnahmen wird die Zuwendung im Rahmen der vorstehenden Nr. 5 auf Grund Ihrer Anforderungen nach Nr. 1.5 ANBest-G auf das im Mittelabruf bezeichnete Konto ausgezahlt.

Die Rohbau- bzw. Schlussabnahme wird bei einer Um-/Aus- oder Erweiterungsbaumaßnahme durch die Fertigstellung zur Hälfte bzw. die Fertigstellung des Bauvorhabens ersetzt.

Bei Einrichtungsgegenständen wird die Zuwendung im Rahmen der vorstehenden Nr. 5 auf Grund Ihrer Anforderungen nach Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 1.4.1 ANBest-G auf das im Mittelabruf bezeichnete Konto ausgezahlt.

Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen

7. Nebenbestimmungen:

7.1 Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Auf die Nr. 3 ANBest-G wird besonders hingewiesen, wonach bei der Vergabe von Aufträgen die nach dem Kommunalhaushaltsrecht von Ihnen anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten sind, sofern Sie selbst bzw. eine kreisangehörige Gemeinde Träger der Einrichtung ist/sind.

7.2 Soweit Sie Träger der Einrichtung sind, haben Sie die Tageseinrichtung nach Maßgabe der im KiBiz aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen.

7.3 Der Zuwendungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die neu geschaffenen Plätze nach derzeitigem Stand der Jugendhilfeplanung unmittelbar nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme unter Beachtung der Nr. 6.3 der Richtlinie in Betrieb gehen sollen.

Auf die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-G wird besonders hingewiesen.

7.4 Dieser Zuwendungsbescheid gilt mit der Auflage, dass bei Abruf der Fördermittel rechtsverbindlich erklärt wird, dass die geförderten Plätze unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme entsprechend dem Förderzweck in Betrieb gehen sollen.

Diese Erklärung ist auf dem Formular zum Mittelabruf abzugeben.

7.5 Der Durchführungszeitraum der Maßnahme beginnt mit dem **01.01.2020** und endet mit dem **[Enddatum]**.

7.6 Sind bei der Anzahl der mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Plätze Kinder mit (drohenden) Behinderungen zugrunde gelegt worden, gilt folgendes:

Werden die für Kinder mit (drohenden) Behinderungen berücksichtigten Plätze nicht von Kindern mit (drohenden) Behinderungen belegt, sind die Plätze stattdessen mit zwei Kindern zu belegen und im Rahmen der Zweckbindung nachzuweisen.

7.7 Auflagen:

[Auflage]

8. Verwendungsnachweis:

8.1 Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen (vgl. Nr. 7.1 ANBest-G).

- 8.2** Dem jeweiligen Verwendungsnachweis ist bei Gewährung von Zuschüssen nach nachstehender Nr. 10 der von Ihnen geprüfte Unterverwendungsnachweis des Trägers der Einrichtung (ohne Belege) gemäß Nr. 7.6 ANBest-G beizufügen.

9. Zweckentsprechende Verwendung, Trägerwechsel

Änderungen in der Zweckbestimmung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn Sie die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne des Verwendungszwecks im erforderlichen Ausmaß in einem betriebsfähigen Zustand halten und nutzen.

Als Zweckänderung ist auch ein Trägerwechsel anzusehen. Ein Trägerwechsel, der der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Landesjugendamt bedarf, ist jede Überlassung der Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Hierzu zählt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme an einen anderen Träger, der von der Inbetriebnahme an für die Nutzung der Einrichtung verantwortlich sein soll.

10. Weiterleitung von Zuschüssen:

- 10.1** Sofern Sie nicht selbst Träger der Einrichtung sind, für die diese Bewilligung ausgesprochen wird, ist dem Träger der Einrichtung die Einhaltung der vorstehenden Haupt- (Nrn. 2-6) und der nachfolgenden Nebenbestimmungen (einschließlich der vorstehenden Nrn. 7 und 9) aufzugeben. Auf Nr. 6.6 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.
- 10.2** Es sind der Bewilligung die ANBest-G (für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden) bzw. die ANBest-P (für Zuwendungen zur Projektförderung an freie Träger) mit den NBest-Bau (Anlage zu den VV zu § 44 LHO – RdErl. d. Finanzministeriums v. 20.06.2023 – MBI.NRW, Ausgabe 2023, Nr. 25, Seite 675) zugrunde zu legen.

Auf die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen nach Nr. 3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

- 10.3** Das geförderte Bauvorhaben ist vom Beginn des Rohbaus an fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten (entfällt bei Maßnahme zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei angemieteten Räumlichkeiten sowie bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).
- 10.4** Die geförderten Gegenstände sind fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Sachversicherung versichert zu halten (entfällt bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).

[Wenn der Zuwendungsbetrag 500T überschreitet:]

- 10.5** Die Weiterbewilligung dieses Zuwendungsbescheides an den Träger ist mit der Auflage zu versehen, dass der Rückzahlungsanspruch in Höhe von [Betrag] Euro (gesamte Höhe sämtlicher durch das Landesjugendamt gewährter, investiver Förderungen) für die Dauer der Zweckbindungszeit durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, an bereitester Stelle im Grundbuch gesichert wird.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Sicherung auch durch eine rechtsverbindliche Sicherungserklärung seitens des Zuwendungsempfängers (örtlich zuständiges Jugendamt) erfolgen. Diese Erklärung muss zur Sicherung des Landesinteresses so gefasst sein, dass sie die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche des Landes vollumfänglich umfasst und gleichwertig zur dinglichen Sicherung ist.

Die Auszahlung der letzten Rate der Zuwendung erfolgt erst, wenn mir die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschuld (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

[Einfügen]

Mit freundlichem Gruß

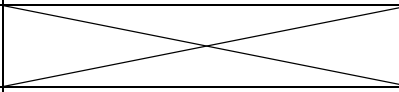
Berechnung des Zuschusses

Anteilsfinanzierung

1.) Berechnung gem. der Höchstförderbeträge laut Richtlinie

Höchstförderbetrag	Plätze	Bemessungsgrundlage	Hiervon 90%
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag]€	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag]€	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.2 der Richtlinie (nur U3): Festbetrag/Platz xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag]€	
Summe:	[Summe Plätze]	[Summe Höchstbetrag]€	[Summe Zuschusshöhe] €

2.) Berechnung entsprechend der zuwendungsfähigen Ausgaben:

	zuwendungsfähige Ausgaben	hiervon 90 %
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.2 der Richtlinie (nur U3):	[Ausgabenbetrag] €	
Summe:	[Summe Ausgabenbetrag] €	[gesamte Zuschusshöhe] €

3.) Ermittlung der Zuschusshöhe: (niedrigerer Zuschuss aus Ziffer 1 oder 2)

	Betrag gem. 1a) oder 2a)
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.2 der Richtlinie (nur U3):	[finaler Zuschuss] €
Summe:	[Summe finaler Zuschuss] €

4.) **insgesamt zu bewilligender Zuschuss****[grds. mögliche Fördermittel] €**Abzüglich einer Vorförderung i. H.v xx € = **Zuschuss xx €**

Erläuterung zu der Vorförderung:
[Kommentar zur Kürzung der Anrechnung]

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Förderung von Investitionen zum Erhalt von Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Ihr Antrag vom [Antragsdatum]

Anlagen: - Zuschussberechnung

- **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bewilligung:

Auf den vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ für die Zeit

vom **[Startdatum]** bis **[Enddatum]**
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

[Höhe der Fördermittel] €
(in Buchstaben: [Höhe der Fördermittel] Euro)

2. Durchführung folgender Maßnahmen:

(Genaue Bezeichnung des Zweckzwecks)

- Neubaumaßnahmen inkl. Ersatz-/Ergänzungsbeschaffung nach Nr. 4.1.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie
- Aus- und Umbaumaßnahmen inkl. Ersatz-/Ergänzungsbeschaffung nach Nr. 4.1.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie
- Sanierungsmaßnahmen nach Nr. 4.1.2.2 i. V. m. Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie

für die Kindertageseinrichtung

(Straße, Ort)

des Trägers

(Name, Straße, Ort)

Die Maßnahme dient der Erhaltung von [Anzahl] Plätzen.

Die Anzahl der förderfähigen Plätze setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl zu betreuende Kinder:	
Davon Kinder mit (drohenden) Behinderungen:	

Zweckbindung

- Dauer der Zweckbindung für Neubauten inkl. Ersatz-/Ergänzungsbeschaffung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie / Sanierungsmaßnahmen mit dinglicher Sicherung nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie: 20 Jahre
- Dauer der Zweckbindung für Sanierungsmaßnahmen nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie: 10 Jahre
- Dauer der Zweckbindung für Aus- und Umbaumaßnahmen inkl. Ersatz-/Ergänzungsbeschaffung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie: 10 Jahre

3. Finanzierungsart/Finanzierungshöhe

- Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung maximal bis zu 90 v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) als Zuschuss gewährt.
- Die Zuwendung wird für Sanierungsmaßnahmen in der Form der Anteilsfinanzierung maximal bis zu 70 v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden antragsgemäß festgesetzt.
Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen [Gesamtkosten] €.
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nicht antragsgemäß festgesetzt.
Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben ermittelt wurden [Gesamtkosten] €.

	Gesamtkosten
Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen insgesamt:	€
Für die Maßnahme nach Nummer 5.4.1.1 der Richtlinie:	€
Für die Maßnahme nach Nummer 5.4.1.2 der Richtlinie:	€
Für die Maßnahme nach Nummer 5.4.1.4 der Richtlinie:	€

Von den im Antrag aufgeführten Kostenpositionen konnten die folgenden Ausgaben nicht anerkannt werden:

[Summe nicht anerkannter Kosten]

Eine Berechnung der Zuschusshöhe ergibt sich aus der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

5. Bewilligungsrahmen:

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag]€
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag]€
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag]€
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag]€

6. Auszahlung:

Bei Baumaßnahmen wird die Zuwendung im Rahmen der vorstehenden Nr. 5 auf Grund Ihrer Anforderungen nach Nr. 1.5 ANBest-G auf das im Mittelabruf bezeichnete Konto ausgezahlt.

Die Rohbau- bzw. Schlussabnahme wird bei einer Um-/Aus- oder Erweiterungsbaumaßnahme sowie bei einer Sanierungsmaßnahme durch die Fertigstellung zur Hälfte bzw. die Fertigstellung des Bauvorhabens ersetzt.

Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen

7. Nebenbestimmungen:

7.1 Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Auf die Nr. 3 ANBest-G wird besonders hingewiesen, wonach bei der Vergabe von Aufträgen die nach dem Kommunalhaushaltsrecht von Ihnen anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten sind, sofern Sie selbst bzw. eine kreisangehörige Gemeinde Träger der Einrichtung ist/sind.

- 7.2** Soweit Sie Träger der Einrichtung sind, haben Sie die Tageseinrichtung nach Maßgabe der im KiBiz aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen.
- 7.3** Der Durchführungszeitraum der Maßnahme beginnt mit dem **01.01.2020** und endet mit dem **[Enddatum]**.
- 7.4** Sind bei der Anzahl der mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Plätze Kinder mit (drohenden) Behinderungen zugrunde gelegt worden, gilt folgendes:
Werden die für Kinder mit (drohenden) Behinderungen berücksichtigten Plätze nicht von Kindern mit (drohenden) Behinderungen belegt, sind die Plätze stattdessen mit zwei Kindern zu belegen und im Rahmen der Zweckbindung nachzuweisen.
- 7.5 Auflagen:**
- [Auflage]
- 8. Verwendungsnachweis:**
- 8.1** Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen (vgl. Nr. 7.1 ANBest-G).
- 8.2** Dem jeweiligen Verwendungsnachweis ist bei Gewährung von Zuschüssen nach nachstehender Nr. 10 der von Ihnen geprüfte Unterverwendungsnachweis des Trägers der Einrichtung (ohne Belege) gemäß Nr. 7.6 ANBest-G beizufügen.
- 9. Zweckentsprechende Verwendung, Trägerwechsel**
- Änderungen in der Zweckbestimmung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
Zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn Sie die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne des Zuwendungszwecks im erforderlichen Ausmaß in einem betriebsfähigen Zustand halten und nutzen.
- Als Zweckänderung ist auch ein Trägerwechsel anzusehen. Ein Trägerwechsel, der der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Landesjugendamt bedarf, ist jede Überlassung der Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Hierzu zählt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme an einen anderen Träger, der von der Inbetriebnahme an für die Nutzung der Einrichtung verantwortlich sein soll.
- 10. Weiterleitung von Zuschüssen:**
- 10.1** Sofern Sie nicht selbst Träger der Einrichtung sind, für die diese Bewilligung ausgesprochen wird, ist dem Träger der Einrichtung die Einhaltung der vorstehenden Haupt- (Nrn. 2-6) und der nachfolgenden Nebenbestimmungen (einschließlich der vorstehenden Nrn. 7 und 9) aufzugeben. Auf Nr. 6.6 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.
- 10.2** Es sind der Bewilligung die ANBest-G (für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden) bzw. die ANBest-P (für Zuwendungen zur Projektförderung an freie Träger) mit den NBest-Bau (Anlage zu

den VV zu § 44 LHO – RdErl. d. Finanzministeriums v. 20.06.2023 – MBl.NRW, Ausgabe 2023, Nr. 25, Seite 675) zugrunde zu legen.

Auf die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen nach Nr. 3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

- 10.3** Das geförderte Bauvorhaben ist vom Beginn des Rohbaus an fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten (entfällt bei Maßnahme zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei angemieteten Räumlichkeiten sowie bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).
- 10.4** Die geförderten Gegenstände sind fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Sachversicherung versichert zu halten (entfällt bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).

[Wenn der Zuwendungsbetrag 500T überschreitet:]

- 10.5** Die Weiterbewilligung dieses Zuwendungsbescheides an den Träger ist mit der Auflage zu versehen, dass der Rückzahlungsanspruch in Höhe von [Betrag] Euro (gesamte Höhe sämtlicher durch das Landesjugendamt gewährter, investiver Förderungen) für die Dauer der Zweckbindungszeit durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, an bereitester Stelle im Grundbuch gesichert wird.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Sicherung auch durch eine rechtsverbindliche Sicherungserklärung seitens des Zuwendungsempfängers (örtlich zuständiges Jugendamt) erfolgen. Diese Erklärung muss zur Sicherung des Landesinteresses so gefasst sein, dass sie die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche des Landes vollumfänglich umfasst und gleichwertig zur dinglichen Sicherung ist.

Die Auszahlung der letzten Rate der Zuwendung erfolgt erst, wenn mir die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschuld (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

[Einfügen]

Mit freundlichem Gruß

Berechnung des Zuschusses

Anteilsfinanzierung

1.) Berechnung gem. der Höchstförderbeträge laut Richtlinie

Höchstförderbetrag	Plätze	Bemessungsgrundlage	Hiervon 90%
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag]€	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag]€	[Zuschusshöhe] €
Summe:	[Summe Plätze]	[Summe Höchstbetrag]€	[Summe Zuschusshöhe] €

2.) Berechnung entsprechend der zuwendungsfähigen Ausgaben:

	zuwendungsfähige Ausgaben	hiervon 90 %
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	Hiervon 70 % [Zuschusshöhe] €
Summe:	[Summe Ausgabenbetrag] €	[gesamte Zuschusshöhe] €

3.) Ermittlung der Zuschusshöhe: (niedrigerer Zuschuss aus Ziffer 1 oder 2)

	Betrag gem. 1a) oder 2a)
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
Summe:	[Summe finaler Zuschuss] €

4.) insgesamt zu bewilligender Zuschuss

[grds. mögliche Fördermittel] €

Abzüglich einer Vorförderung i. H.v xx € = **Zuschuss xx €**

Erläuterung zu der Vorförderung:

[Kommentar zur Kürzung der Anrechnung]

Anlage 2 - Verwendungsnachweis

Zuwendungsempfänger	Ort, Datum
	Ansprechpartner/in (Bearbeiter/in)
	Telefon
	E-Mail

An den Landschaftsverband
Landesjugendamt

Verwendungsnachweis

Zuwendungszweck			
<u>Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</u>			
<input type="checkbox"/> zur Schaffung von Plätzen			
<u>Förderung von Investitionen zum Erhalt von Kindertageseinrichtungen</u>			
<input type="checkbox"/> zur Durchführung einer Erhaltungsmaßnahme nach Nr. 4.1.2.1			
<input type="checkbox"/> zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme nach Nr. 4.1.2.2			
Durch Zuwendungsbescheid(e) des/der (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.	über	€
vom	Az.	über	€
vom	Az.	über	€
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt			<u>0,00 €</u>
Es wurden ausgezahlt insgesamt			___ €

I. Sachbericht

(siehe Anlage 1)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen				
Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid(en)		Lt. Abrechnung	
	€	v. H.	€	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt	0,00	0	0,00	0

2. Ausgaben (vgl. Angaben in den Anlagen 2 und 3)

Ausgabengliederung^{1 2}	Lt. Zuwendungsbescheid(en)		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
Baukosten (Summarische Darstellung gem. Anlage 2)	€	€	€	€
Ausstattungskosten (Summarische Darstellung gem. Anlage 3)	€	€	€	€
Insgesamt	€	€	€	€

¹ Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

² Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

III. Ist-Ergebnis

Berechnung Ist-Ergebnis	Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig €	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung €
Ausgaben gesamt (Nr. II.2.)	0,00	0,00
Einnahmen gesamt (Nr. II.1)	0,00	0,00
<u>Mehrausgaben</u> (Ist-Ergebnis ./ Finanzierungsplan)		€
<u>Minderausgaben</u> (Ist-Ergebnis ./ Finanzierungsplan)		€

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

Nur auszufüllen bei Schaffung neuer Plätze

Anzahl der neu geschaffenen Plätze in Kindertagespflege (nur U3-Plätze): _____

Anzahl der neu geschaffenen Plätze in Kindertageseinrichtungen: _____

Inbetriebnahme dieser Plätze am: _____

Nur auszufüllen bei Erhalt incl. Sanierung

Anzahl der erhaltenen Plätze: _____

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

(Ort, Datum)

(Dienststelle, Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich

- keine Beanstandungen.
 die nachstehenden Beanstandungen:

--

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

S a c h b e r i c h t

Neue Plätze

- Neubaumaßnahme inkl. Ersteinrichtung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.1, 4.2.2 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie
- Aus- und Umbaumaßnahme sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.14.2.2 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie
- Ausstattungsmaßnahme von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.3, 2.2 i. V. m. 5.4.1.3 der Richtlinie
- Förderung von Tagespflege in eigenen Räumen (Festbetragsförderung) nach Nr. 4.2.1 i. V. m. 5.4.2 der Richtlinie

Erhalt einschließlich Sanierung

- Neubaumaßnahme inkl. Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie
- Aus- und Umbaumaßnahme inkl. Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie
- Maßnahme, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes dient (Sanierungsmaßnahme) nach Nr. 4.1.2.2 i. V. m. 5.4.1.4 der Richtlinie

zum Verwendungsnachweis vom *TT.MM.JJJJ*

Aktenzeichen LJA: *Text*

1. Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme (u. a. Umsetzung, Auswirkung, Erfolg)

Hinweis: bei Tagespflege in eigenen Räumen weiter mit Ziffer 2.3

Text

2. Zeitlicher Ablauf (Beginn, Dauer, Abschluss)

2.1 Neubaumaßnahme

2.1.1 Wann wurde der Rohbaauftrag vergeben?

Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.1.2 Wann erfolgte die Anzeige zur Fertigstellung des Rohbaus?

Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.1.3 Wann erfolgte die Anzeige zur abschließenden Fertigstellung der Baumaßnahme?

Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.1.4. Haben sich bei der Schlussabnahme Mängel ergeben?

Nein

Es haben sich folgende Mängel ergeben: *Text*

2.1.5 Wann erfolgte die mängelfreie Schlussabnahme?

Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.2 Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahme

2.2.1 Wann wurde mit der Baumaßnahme begonnen? Der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) wird als Beginn einer Maßnahme gewertet.
Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.2.2 Wann hat die Summe der Auftragsvergaben die Hälfte der Baukosten erreicht?
Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.2.3 Wann wurde die Baumaßnahme abgeschlossen?
Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.2.4 War das Bauvorhaben genehmigungspflichtig?

- Ja (weiter mit Ziffer 2.2.5 f.)
 Nein

2.2.5 Haben sich bei der Schlussabnahme Mängel ergeben?

- Nein
 Es haben sich folgende Mängel ergeben: *Text*

2.2.6 Wann erfolgte die mängelfreie Schlussabnahme?

Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.3 Ausstattungsmaßnahme/Ersatz und Ergänzungsbeschaffung/Tagespflege in eigenen Räumen

2.3.1. Wann wurde mit der Maßnahme begonnen? Der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages wird als Beginn einer Maßnahme gewertet.
Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.3.2. Wann wurde die Maßnahme abgeschlossen? Die abschließende Lieferung der Gegenstände wird als Ende einer Maßnahme gewertet.
Datum: *TT.MM.JJJJ*

3. Liegen Änderungen zu den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen vor?

- Es liegen keine Änderungen vor
 Es liegen finanzielle Änderungen vor, die wie folgt begründet werden: *Text*
 Es liegen planerische Änderungen vor, die wie folgt begründet werden: *Text*

Die Änderungen wurden der Bewilligungsbehörde

- mit Schreiben vom *TT.MM.JJJJ* mitgeteilt
 erstmalig mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitgeteilt

4. Waren technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt?

- Ja, entsprechende Berichte sind beigefügt
 Nein

5. Im Antragsverfahren bzw. im Zuwendungsbescheid als nicht zuwendungsfähig festgestellte Kosten sind in den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Gesamtkosten

nicht enthalten

enthalten

6. Besondere Ausführungen (z.B. evtl. nicht planmäßige Belegung der Plätze; Abweichungen in der Bauausführung bzw. bei der Beschaffung der Gegenstände, soweit nicht bereits unter Ziffer 1 dargestellt)

Text

751

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
„Programm für rationelle Energieverwendung,
regenerative Energien und Energiesparen –
progres.nrw – Programmbereich Innovation“
(Richtlinie progres.nrw – Innovation)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie,
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Verkehr und
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 21. Februar 2024

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen bündelt im Förderprogramm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) den Großteil seiner klima- und energiepolitischen Förderaktivitäten. Der Programmbereich „progres.nrw – Innovation“ hat zum Ziel, anwendungsorientierte wissenschaftliche und technologische Grundlagen für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben im Themenbereich Energie in nordrhein-westfälischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu schaffen und so die energie- und klimapolitischen Ziele des Landes zu unterstützen. Die Richtlinie ist zudem ein Baustein der Forschung für nachhaltige Entwicklung auf den entsprechenden Feldern der großen gesellschaftlichen Herausforderungen, die in den Innovations- und Transformationsstrategien des Landes Nordrhein-Westfalen benannt werden.

1.1

Zuwendungszweck

Mit dem Förderbaustein „progres.nrw – Innovation“ werden Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung bis hin zu Prototypen und Pilotprojekten sowie deren Umsetzung im Rahmen von Demonstrations- und Anwendungsvorhaben gefördert. Gefördert werden können auch Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung.

Die Förderung von Vorhaben aus dem Programmbereich „Innovation“ soll dazu beitragen:

- a) mit innovativen Konzepten und Techniken Energie zu sparen sowie klima- und umweltschädliche Emissionen zu reduzieren,
- b) den Anteil der Erneuerbaren Energien auszubauen und deren Integration in das Netz zu unterstützen,
- c) das Energiesystem zu flexibilisieren sowie sektorenübergreifende Flexibilitätsoptionen zu entwickeln beziehungsweise diese zu stärken,
- d) die wissenschaftlichen oder technologischen Grundlagen in diesen Bereichen zu stärken,
- e) die Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Einrichtungen zu unterstützen und
- f) innovative Verfahren und Prozesse in der industriellen Produktion zu erproben und anzuwenden, die einen Beitrag zur Klimaneutralität leisten.

1.2

Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO,

- b) Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
- c) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, vom 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), im Folgenden De-minimis-Verordnung,
- d) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO,
- e) Mitteilung (EU) 2022/C 414/01 der Kommission vom 28. Oktober 2022 über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1),
- f) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) und
- g) EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBl. NRW. S. 1322)

1.3

Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind anwendungsorientierte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte sowie Durchführbarkeitsstudien im Energiebereich, insbesondere in Verbindung mit rationeller Energieverwendung, regenerativen Energien und Energiesparen, mit dem Ziel, klima- und umweltschädliche Emissionen zu reduzieren beziehungsweise die Transformation des Energiesystems und der industriellen Produktion zu unterstützen.

Gefördert werden können Vorhaben, die zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes sowie zur Stärkung der technologischen oder wissenschaftlichen Basis in Nordrhein-Westfalen beitragen.

2.1

Gefördert werden können Vorhaben insbesondere in den Themenfeldern:

- a) Ausgleich fluktuierender erneuerbarer Einspeisungen in die Energienetze sowie Netztechnologien im Energiebereich,
- b) Technologien zur Digitalisierung im Energiebereich,
- c) Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Mobilität,
- d) Power to X-Technologien,
- e) Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien,
- f) Energieeffizienz und Reduzierung des Energieverbrauchs,
- g) Ausbau und Steigerung der Nutzung Erneuerbarer Energien,
- h) Energieoptimierte Technologien und Lösungen für klimagerechte und smarte Gebäude, Quartiere und Städte,
- i) Klimagerechte Mobilität, klimagerechte Kraftstoffe und Antriebe der Zukunft,

- j) Kraft-Wärme-Kopplung sowie Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung,
- k) Abwärme, Abwasserwärme und Umweltwärme,
- l) Kraftwerkstechnologien und Energiebereitstellung,
- m) Speichertechnologien,
- n) Sozial-, geistes- und wirtschaftswissenschaftliche Ansätze zur Untersuchung der Energiewende und
- o) Technologien, Verfahren und Prozesse für eine klimaneutrale Transformation der Industrie.

Innovative, transformative Vorhaben, auch in anderen Energie- oder Klimaschutzthemenfeldern, können bei besonderem Landesinteresse gefördert werden.

2.2

Gefördert werden können Vorhaben der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung einschließlich Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekte im Sinne von Artikel 25 der AGVO:

2.2.1

Die industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Versuchsmustern beziehungsweise Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen.

2.2.2

Die experimentelle Entwicklung kann folgende Maßnahmen umfassen:

- a) Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld. Das Hauptziel dieser Maßnahmen muss darin bestehen, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.
- b) Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke nicht wirtschaftlich wäre.

Unter Demonstrationsmaßnahmen sind unter anderem Vorhaben zu verstehen, bei denen

- aa) ein einzelner Prototyp getestet wird,
- bb) mehrere Prototypen in einer quantitativen Größenordnung getestet werden, die für eine valide Aussage hinsichtlich der Funktionalität des Prototypen angemessen ist oder
- cc) Prototypen in ein System integriert werden und die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems untersucht werden muss.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

2.3

Gefördert werden können Durchführbarkeitsstudien im Sinne von Artikel 25 der AGVO und Studien im Sinne von Artikel 49 der AGVO.

2.4

Gefördert werden können Forschungsinfrastrukturen im Sinne von Artikel 26 der AGVO sowie Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen im Sinne von Artikel 26a der AGVO, welche Fortschritte durch industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung anstreben sowie neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienste ent-

wickeln und Technologien erproben. Unter die Infrastruktur fallen Einrichtungen, Ausrüstung, Kapazitäten und Ressourcen wie Prüfstände, Pilotlinien, Demonstrationsanlagen, Erprobungseinrichtungen oder Reallabore und damit zusammenhängende unterstützende Dienste.

2.5

Gefördert werden können die Gründung und der Aufbau von Netzwerken und Clustern im Sinne von Artikel 27 der AGVO, die die Forschungs- und Entwicklung sowie Innovationen in den Themenfeldern unterstützen.

2.6

Gefördert werden können Prozessinnovationen im Sinne von Artikel 29 der AGVO

Die Prozessinnovation muss auf eine wesentliche Änderung und dauerhafte Verbesserung der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten abzielen, welche mittels Erprobung und Beforschung der Innovation erreicht werden soll. Sie muss zudem auf mehr Klimaneutralität ausgerichtet sein.

2.7

Innovative Kurzprojekte („Sprinterprojekte“) gemäß Nummer 4.5 können auf der Grundlage der De-Minimis-Verordnung im Rahmen eines vereinfachten Antrags- und Bewilligungsverfahrens gemäß Nummer 7.1 gefördert werden.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, so zum Beispiel:

- a) Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben,
- b) Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen,
- c) Gemeinden und Gemeindeverbände und
- d) Vereine und Verbände

Daneben sind auch natürliche Personen antragsberechtigt, soweit sie Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer sind.

Bevorzugt gefördert werden Kooperationen von Unternehmen untereinander sowie gemeinschaftliche Vorhaben von Wissenschaft und Wirtschaft.

Antragstellerinnen und Antragsteller von außerhalb Nordrhein-Westfalens können gefördert werden, wenn sie als Partner einer wirksamen Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Ziffer 90 der AGVO in einem Verbundvorhaben für die Durchführung und den Erfolg des Verbundvorhabens erforderlich sind.

3.2

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 Buchstabe a bis e der AGVO,
- c) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 der AGVO, sowie,
- d) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund von aktuellen Sanktionsbestimmungen von Förderungen des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Das Vorhaben muss einen klar erkennbaren Innovationscharakter aufweisen und überwiegend, also zu mehr als

50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, auf dem Territorium des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen realisiert werden. Eine Regelung betreffend die Verwendung der Fördermittel zugunsten einheimischer, das heißt in Nordrhein-Westfalen hergestellter Waren oder in Nordrhein-Westfalen erbrachter Dienstleistungen zwecks Realisierung des geförderten Vorhabens ist gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der AGVO damit nicht verbunden.

4.2

Bei einem Kooperationsprojekt von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen, müssen die Projektpartner ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einem Kooperationsvertrag regeln.

4.3

Der Zugang zu Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen muss mehreren Nutzern offenstehen und auf transparente und diskriminierungsfreie Weise und zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden. Die Nutzung muss überwiegend durch Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), geschehen.

4.4

Beihilfen für große Unternehmen zu Prozessinnovationen können nur gewährt werden, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit mit einem KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 Prozent der gesamten beihilfefähigen Ausgaben tragen.

4.5

Bei einem innovativen Kurzprojekt muss es sich um ein Einzelvorhaben handeln, dessen Laufzeit auf maximal zwölf Monate beschränkt ist und dessen Fördersumme maximal 300 000 Euro beträgt.

4.6

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger vor Beginn des Vorhabens einen elektronischen oder schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt haben und mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist.

4.7

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur- oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung auf der Basis dieser Richtlinie erfolgt in dem von der De-minimis-Verordnung und der AGVO für Beihilfen für Forschung und Entwicklung sowie für Beihilfen gemäß Abschnitt 7 vorgegebenen Rahmen oder, sofern keine Beihilfe festzustellen ist, beihilfefrei.

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss beziehungsweise Zuweisung im Wege der Anteilfinanzierung. Eine Förderung der projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich der nicht-wirtschaftlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen kann bis zu 100 Prozent erfolgen,

a) wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks gegenüber dem förderpolitischen Landesinteresse kein oder

ein nur geringes eigenes wirtschaftliches Interesse hat oder

b) wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist und

Dabei darf kein Unternehmen selektiv von den Ergebnissen bevorteilt werden. Zudem muss

die Hochschule oder Forschungseinrichtung über eine Trennungsrechnung zwischen ihrer nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeit verfügen.

Die Zuwendung an eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur ist beihilfefrei, wenn die Einrichtung oder Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung beziehungsweise Infrastruktur beträgt. Weitere Voraussetzung für die Beihilfefreiheit ist, dass die wirtschaftliche Nutzung mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die wirtschaftliche Nutzung in einem untrennbaren Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht.

Der Anteil von 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung, bezieht sich auf diejenige Einrichtung, die mit ihrer organisatorischen Struktur und dem ihr effektiv zur Verfügung stehendem Kapital, Material und Personal die betreffende Aktivität alleine ausführen könnte.

5.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf Ausgabenbasis.

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehenden und zur Zielerreichung notwendigen Ausgaben beziehungsweise Gemeinausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgabenarten sind:

- a) Personalausgaben soweit das Personal für das Vorhaben eingesetzt wird und erforderlich ist. Bei Institutionen, die überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, darf das Personal in der Bezahlung nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Es können maximal 1 720 produktive Jahresarbeitsstunden über alle öffentlich finanzierten Projekte anerkannt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Jahresarbeitsstunden entsprechend zu reduzieren.
- b) Ausgaben für Geräte und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben angeschafft und genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig. Bei Zuwendungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in deren nichtwirtschaftlichen Tätigkeit (Beihilfefreiheit) können Ausgaben für Geräte und Ausrüstungen in Höhe von deren geplanten Anschaffungsausgaben angesetzt werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- c) Ausgaben für Auftragsforschung, für Beratung und projektbezogene Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- d) Reiseausgaben, sofern sie durch eine gesonderte Abrechnung nachgewiesen werden und nicht schon durch die pauschalierten Gemeinausgaben gemäß Nummer 5.3 Buchstabe e abgedeckt sind. Ausgaben für Reisen bemessen sich nach dem Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung.
- e) Gemeinausgaben: Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Artikel 25 der AGVO, die ausschließlich aus Landesmitteln gefördert werden, können zusätzliche

Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, unbeschadet des Artikels 7 Absatz 1 Satz 3 der AGVO alternativ anhand eines vereinfachten Kostenansatzes in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 Prozent auf den Gesamtbetrag der beihilfefähigen Ausgaben des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a, b und d der AGVO berechnet werden. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben in letzterem Fall im Rahmen der Antragstellung ein Wahlrecht, ob sich die Höhe der förderfähigen Gemein- und Betriebsausgaben in Form einer Pauschale nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e der AGVO bemessen soll oder nach den tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Ausgaben. Dies gilt ebenfalls für Vorhaben im nicht-wirtschaftlichen Bereich. Bei Zuwendungsempfängenden, die eine Grundfinanzierung aus öffentlichen Mitteln erhalten, ist eine Pauschale nur möglich, wenn die entsprechenden Aufwendungen nicht durch die Grundfinanzierung abgedeckt sind. Dies ist subventionserheblich darzulegen.

- f) Im Falle der Netzwerke und Cluster sind die Investitionsausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie die Betriebsausgaben für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinausgaben) zuwendungsfähig.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die zuwendungsfähigen Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Umsatzsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Buchstaben a bis e erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen oder der voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die dem Vorhaben zuzurechnen sind.

5.4

Höhe der Zuwendung

Bei einer Förderung gemäß der De-minimis-Verordnung kann die Förderung unter Beachtung der Voraussetzungen der VV zu § 44 der LHO mit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens erfolgen.

Ansonsten darf – bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens – die Beihilfeintensität folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

5.4.1

Durchführbarkeitsstudien

5.4.1.1

Bei Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung nach Artikel 25 der AGVO beträgt die Förderquote

- bei kleinen Unternehmen: bis zu 70 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen: bis zu 60 Prozent und
- bei Großunternehmen: bis zu 50 Prozent.

5.4.1.2

Bei Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Investitionen nach Artikel 49 der AGVO beträgt die Förderquote

- bei kleinen Unternehmen: bis zu 80 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen: bis zu 70 Prozent und
- bei Großunternehmen: bis zu 60 Prozent.

5.4.1.3

Studien von Hochschulen und Forschungseinrichtungen können im nicht-wirtschaftlichen Bereich bei besonderem Landesinteresse bis zu 100 Prozent gefördert werden.

5.4.2

Bei Vorhaben der industriellen Forschung nach Artikel 25 der AGVO beträgt die Förderquote

- bei kleinen Unternehmen: bis zu 70 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen: bis zu 60 Prozent und
- bei Großunternehmen: bis zu 50 Prozent.

5.4.3

Bei Vorhaben der experimentellen Entwicklung nach Artikel 25 der AGVO beträgt die Förderquote

- bei kleinen Unternehmen: bis zu 45 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen: bis zu 35 Prozent und
- bei Großunternehmen: bis zu 25 Prozent.

5.4.4

Bei Vorhaben gemäß der Nummern 5.4.2 und 5.4.3 können Aufschläge unter Berücksichtigung der Nummer 5.4.5 von 15 Prozentpunkten erfolgen, wenn eine der Nummern 5.4.4.1, 5.4.4.2, 5.4.4.3 oder 5.4.4.4 zutrifft.

5.4.4.1

Das Vorhaben betrifft die wirksame Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 2 Nummer 90 der AGVO zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen und erfüllt folgende Voraussetzungen:

- ein einzelnes Unternehmen darf nicht mehr als 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bestreiten und
- das Vorhaben muss die wirksame Zusammenarbeit mit mindestens einem kleinen oder mittleren Unternehmen beinhalten oder grenzübergreifend sein, das heißt, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 2666) durchgeführt werden.

5.4.4.2

Das Vorhaben betrifft die wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen und erfüllt folgende Voraussetzungen:

- der Aufwand der Forschungseinrichtung beträgt mindestens 10 Prozent des gesamten Arbeits- und Ausgabenplans (das heißt, die Forschungsreinrichtung muss einen Anteil von mindestens 10 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Verbundes halten) und
- die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

5.4.4.3

Die Ergebnisse des Vorhabens werden auf technischen und wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht oder in Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jeder Zugriff zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie beziehungsweise Open-Source-Software zugänglich gemacht.

5.4.4.4

Für die Forschungsergebnisse des geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, werden verpflichtend zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei erteilt.

5.4.4.5

Im Rahmen der Nummern 5.4.4.1 und 5.4.4.2 gilt die Auftragsforschung nicht als wirksame Zusammenarbeit.

5.4.5

Die Beihilfeintensität darf bei einer Förderung über die Nummern 5.4.1 bis 5.4.6 bei kleinen Unternehmen 80 Prozent nicht überschreiten.

5.4.6

Bei Vorhaben zur Förderung von Forschungsinfrastrukturen nach Artikel 26 der AGVO beträgt die Förderquote bis zu 50 Prozent. Bei grenzübergreifender Zusammenarbeit, für die mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU öffentliche Mittel bereitstellen, kann ein Aufschlag von 10 Prozentpunkten gewährt werden

5.4.7

Bei Vorhaben zur Förderung von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen nach Artikel 26a der AGVO beträgt die Förderquote

- a) bei kleinen Unternehmen: bis zu 45 Prozent,
- b) bei mittleren Unternehmen: bis zu 35 Prozent und
- c) bei Großunternehmen: bis zu 25 Prozent.

Bei grenzübergreifenden Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, für die mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU öffentliche Mittel bereitstellen, kann ein Aufschlag von 10 Prozentpunkten gewährt werden. Bei Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, bei denen mindestens 80 Prozent der jährlichen Kapazitäten KMU zugewiesen werden, kann ein Aufschlag von 5 Prozentpunkten gewährt werden.

5.4.8

Bei Vorhaben zur Förderung von Netzwerke und Cluster nach Artikel 27 der AGVO beträgt die Förderquote

- a) für Investitionsbeihilfen an den Eigentümer des Clusters bis zu 50 Prozent
- b) für Betriebsbeihilfen an den Betreiber des Clusters bezogen auf den gesamten Gewährungszeitraum, der maximal zehn Jahre betragen darf bis zu 50 Prozent

5.4.9

Bei Vorhaben zur Förderung von Prozessinnovationen nach Artikel 29 der AGVO beträgt die Förderquote

- a) bei kleinen Unternehmen: bis zu 50 Prozent,
- b) bei mittleren Unternehmen: bis zu 50 Prozent und
- c) bei Großunternehmen: bis zu 15 Prozent.

5.5**Höchstbetrag (Anmeldeschwelle) und Mindestbetrag**

Bei allen Beihilfen im Sinne der Nummern 5.4.1 bis 5.4.9 darf der jeweilige Anmeldeschwellenwert nach Artikel 4 der AGVO nicht überschritten werden.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25 000 Euro beträgt.

5.6**Kumulierung**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie, die eine Beihilfe im Sinne der AGVO darstellt, darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung – nicht kumuliert werden, es sei denn

- a) die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
- b) es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Vorhaben, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist, gefördert werden, sind förderfähig, soweit das europäische Beihilferecht dies zulässt.

5.7**Spenden und Weiterleitung**

Zweckgebundene Spenden, die nicht staatliche oder kommunale Mittel sind, bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht. Sie können den verbleibenden Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ersetzen, soweit ihm ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt.

Weiterleitungen von Zuwendungen an Dritte sind ausgeschlossen.

6.**Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

Erhaltene Zuwendungen werden gemäß Artikel 9 der AGVO veröffentlicht. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die in Anhang III „Bestimmungen für die Veröffentlichung der Informationen nach Artikel 9 Absatz 1“ der AGVO genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe auf der Beihilfetransparenzwebsite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden müssen.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Die Förderung von Projekten erfolgt entweder auf der Grundlage themenorientierter Projektaufrufe (beispielsweise Förderwettbewerbe) oder unabhängig von Aufrufen.

Anträge sind elektronisch oder schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die geplanten Ausgaben des Vorhabens und
- e) Art der Finanzierung und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Mittel.

Im Rahmen des Antrags ist darzulegen, welche konkreten Ziele erreicht werden sollen, wie der Innovationsgrad im Vergleich zum Stand der Technik ist, welche Arbeiten zur Zielerreichung durchgeführt werden sollen, anhand welcher Indikatoren die Wirksamkeit beziehungsweise die Zielerreichung beurteilt werden kann, welches wissenschaftlich-technische sowie wirtschaftliche Risiko besteht, welches Verwertungspotenzial gegeben ist und wie das Mengen- und Wertgerüst der zur Zielerreichung geplanten Ausgaben aussieht.

Bei der Antragstellung muss das Einverständnis erklärt werden, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen. Dies betrifft nicht die Ergebnisse des Vorhabens.

Für Kurzprojekte gemäß Nummer 2.7 sind Anträge über ein vereinfachtes Antragsformular bei der Bewilligungsbehörde elektronisch oder schriftlich zu stellen. Es werden nur vollständige und prüffähige Anträge berücksichtigt.

7.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, gegebenenfalls die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Erhaltene Förderungen werden gemäß Artikel 9 der AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der AGVO von der Kommission geprüft werden.

7.3**Nachweis der Verwendung**

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung beziehungsweise sinngemäßer Anwendung der Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dabei kann, wo dies gemäß § 44 der LHO in Verbindung mit Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO möglich ist, ein vereinfachter Verwendungsnachweis erfolgen.

8**Übergangsvorschrift**

Für Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, deren Durchführungszeitraum aber noch nicht abgelaufen ist, ist die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Richtlinie

- a) progres.nrw – Innovation vom 14. November 2008 (MBl. NRW. S. 1019),
- b) progres.nrw – Innovation vom 11. April 2014 (MBl. NRW. S. 274),
- c) progres.nrw. – Innovation vom 15. April 2015 (MBl. NRW. S. 338), die durch Runderlass vom 12. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 539) geändert worden ist, oder
- d) progres.nrw – Innovation vom 1. Dezember 2020 (MBl. NRW. S. 869)

weiter anzuwenden.

9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

788

**Allgemeinverfügung
zur Verwendung von nichtökologischem/nicht-
biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in
ökologischen/biologischen Produktionseinheiten**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz

Vom 22. Februar 2024

1**Allgemeinverfügung**

Im Rahmen des Vollzugs von

- Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.6., 1.8.5.7. und 1.8.6. Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung, und
- § 2 Absatz 1 Nummer 10 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung,

erlässt das LANUV als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

1.1

Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesät bzw. gepflanzt werden, wenn die betreffende Art, Unterart bzw. Sorte in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/848 www.organicxseeds.de (oXs) in der „Liste der Sortengruppen bestimmter Arten mit Allgemeinverfügung“ für das betreffende Jahr der Verwendung aufgeführt ist.

Dies gilt sowohl für die Aussaat und Anpflanzung zur Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.1. der Verordnung (EU) 2018/848 als auch für die Aussaat und Anpflanzung zur Erzeugung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.2. der Verordnung (EU) 2018/848.

1.2

Sollte zum Zeitpunkt der Verwendung im Sinne von Nummer 1.1 die betreffende Art, Unterart bzw. Sorte aus ökologischer/biologischer Produktion in der oXs eingestellt und verfügbar sein, ist diese jedoch vorrangig zu verwenden. Dies gilt nicht bei Saatgutmischungen die gemäß Anhang III Nummer 2.1.3. Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet sind.

1.3

Bei Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Nummer 1.1 ist die jeweilige Menge zur Art, Unterart bzw. Sorte in die Datenbank oXs einzutragen.

1.4

Sofern diese allgemeingültige Genehmigung für bestimmte Arten, Unterarten bzw. Sorten ausläuft und nicht verlängert wird, muss nach Ablauf ihrer Gültigkeit eine Einzelgenehmigung vor der Aussaat bzw. Pflanzung von betroffenen nichtökologischen/nichtbiologischen Restbeständen beantragt werden. Dies gilt auch für nichtökologische/nichtbiologische Anteile in Saatgutmischungen.

2**Nebenbestimmungen****2.1**

Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf in ökologischen/biologischen Pro-

duktionseinheiten nicht gesät bzw. nicht gepflanzt werden, wenn die betreffende Art, Unterart bzw. Sorte in der Datenbank oXs auf Ihrer Startseite in der Liste der Sortengruppen der „Kategorie I“ für das betreffende Jahr der Verwendung aufgeführt ist.

2.2

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

3

Begründung

Mit dem Vorbehalt für Arten, Unterarten bzw. Sorten aus ökologischer/biologischer Produktion, die in der oXs eingestellt und auch in geringfügigen Mengen verfügbar sind, soll gemäß Nummer 1.2 sichergestellt werden, dass diese zuerst in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesät bzw. gepflanzt werden, bevor die nicht-ökologischen/nichtbiologischen Arten, Unterarten bzw. Sorten zur Anwendung kommen.

Die Eintragung der verwendeten Mengen in die Datenbank oXs gemäß Nummer 1.3 ist eine Aufzeichnung im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. und 1.8.6. Satz 6 der Verordnung (EU) 2018/848. Mit dieser Erfassung in der Datenbank oXs wird die Auflistung und Berichterstattung gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. Satz 2 und 1.8.6. Buchstabe f Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 durch das LANUV als zuständige Behörde über die genehmigten nichtökologischen/nichtbiologischen Mengen mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

Die Liste der Sortengruppen der „Kategorie I“ gemäß Nummer 2.1 ist das amtliche Verzeichnis im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.6. der Verordnung (EU) 2018/848.

Durch den Widerrufs- und Ergänzungsvorbehalt gemäß Nummer 2.3 wird sichergestellt, dass unrechtmäßige Bestimmungen widerrufen oder erforderliche Bestimmungen ergänzt werden können. Zugleich wird die Behörde dazu befähigt, auf erwartbare Änderungen in der Sachlage angemessen und zeitnah zu reagieren.

4

Hinweise

Die jeweils geltende Fassung der „Liste der Sortengruppen bestimmter Arten mit Allgemeinverfügung“ und Liste der Sortengruppen der „Kategorie I“ können auch im LANUV eingesehen werden.

Diese Listen werden jährlich von Fachgruppen aktualisiert und von den zuständigen Behörden der Länder beschlossen.

5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg

59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest

40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel

45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna sowie für diejenigen Unternehmen mit Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen,

50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises

32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn

48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 und tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 321

788

Amtliche Marktüberwachung Vermarktungsnormen für Eier

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz
8.82.05.03.01.2024.023

Vom 6. Februar 2024

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

1

Die Packstellenummer DE-052571 wird ab sofort für ungültig erklärt.

2

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

3

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie liegt im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Dienstgebäude Duisburg, Wuhanstraße 6, Fachbereich 82, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

4

Auf die Veröffentlichung der Begründung wird gemäß § 39 Absatz 2 Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Aachen; Städteregion Aachen, Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg,

Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Hagen und Hamm; des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hochsauerlandkreises,

Märkischen Kreises sowie der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest,

Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, des Rhein-Kreises Neuss sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel,

Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Herne, der Kreise Recklinghausen und Unna sowie für diejenigen Unternehmen mit Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen,

Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Bonn, Köln, Leverkusen; des Rhein-Erft-Kreises, Oberbergischen Kreises, Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises,

Minden, Königswall 8, 32423 Minden, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn,

Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

– MBl. NRW. 2024 S. 322

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M8 –

Vom 21. Februar 2024

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 21. Februar 2024 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Ursula Belz, Bad Berleburg
- Günter Dahlem, Euskirchen
- Lothar Haferkamp, Duisburg
- Dr. Hans-Eduard Hille, Erftstadt
- Wilhelm Klapper, Solingen
- Professor Dr. Stephan Martin, Düsseldorf
- Friedhelm Meisen, Gummersbach
- Olaf Offers, Brühl
- Rainer Osnowski, Köln
- Jürgen Prigl, Soest
- Dr. Anneliese Rauhut, Essen
- Hans Gerhard Schulz, Herten
- Winfried Schwarz, Siegen
- Anne Katharina Sondenheimer, Düsseldorf
- Michael Winkelmann, Möhnesee
- Christoph Winkelmann, Möhnesee

– MBl. NRW. 2024 S. 323

Berufskonsularische Vertretung der Republik Serbien in Düsseldorf

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 02.13-1/17

Vom 27. Februar 2024

Die Botschaft der Republik Serbien hat mit Verbalnote 787/2023 vom 22. Dezember 2023 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Düsseldorf, Frau Branislava Peric, abberufen wurde.

Das am 26. Juli 2017 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2024 S. 323

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Lettland in Köln

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 02.33/1-24

Vom 27. Februar 2024

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Matthias Schubert am 19. Februar 2024 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Lettland in Köln erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Am Grauen Stein, 51105 Köln

Tel.: 0221 / 806 1544

Fax.: 0221 / 80636 9798

Email: honorarkonsul.nrw.rlp@tuv.com

Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr

– MBl. NRW. 2024 S. 323

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 23. Februar 2024

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2024 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/finanzen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 23. Februar 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 323

**Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister**

**Jahresabschluss 2022
abschließende Prüfvermerke zum KDN
und seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
KDN.sozial**

Bekanntmachung
des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister

Vom 9. Februar 2024

Anliegende Prüfvermerke zu den Jahresabschlüssen des
KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister und
seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KDN.sozial
zum 31. Dezember 2022 werden hiermit veröffentlicht.

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes
KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
für das Geschäftsjahr 2022**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von 7 264 917,28 Euro und einem Jahresüberschuss von 105 154,96 Euro fest. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 1. August 2023 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDN - Dachverband kommunaler IT- Dienstleister für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe in Nordrhein- Westfalen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Eig VO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eig VO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DES VERBANDSVORSTEHERS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsteher dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Verbandsvorsteher angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Verbandsvorsteher dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verbands-vorsteher angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs-nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsvorsteher dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsvorsteher zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Köln, den 9. Februar 2024

Zweckverband KDN
Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Der Verbandsvorsteher

Andree Haack

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KDN.sozial
des Zweckverbandes KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
für das Geschäftsjahr 2022**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von 2 321 775,64 € und einem Jahresüberschuss von 202 190,86 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, KDN.sozial für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 30. Juni 2023 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den KDN.sozial, Köln

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des KDN.sozial, Köln, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDN.sozial für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe in Nordrhein- Westfalen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG UND DES BETRIEBSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Betriebstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Betriebstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Betriebstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes

Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungs-vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Betriebstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungs-vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Betriebstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle

und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungs-feststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Köln, den 9. Februar 2024

Zweckverband KDN
Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Der Verbandsvorsteher

Andree Haack

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569